

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Weilen Seine Königl. Ma-
jestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/
allergnädigst gugefunden / das hiebey angedruckte Circulare vom 25. Augst.
1737. wegen Reparation derer Prediger- und Küster-Häuser dahin zu
declariren / daß selbige nur von denen Fällen/wen vorbenante Gebäude
durch derer Pfarrer / und Küster ingleichen ihrer Domestiquen Verwahr-
losung schadhafft werden / oder die Reparations-Kösten keinen Nthl. über-
steigen / zu verstehen sey;

Als wird allen und jeden Beampten / und Stadts Magistraten in deren
District Evangelische ohne Unterscheid Reformirte, oder Lutherische / Ge-
meinde vorhanden / solches hiedurch zu ihrer Achtung bekant gemacht / mit
dem Befehl / einem zeitlichen Consistorio bey einer jeden Gemeinde Zwey
Exemplaria von dieser Verordnung zu zustellen / mithin demselben zu be-
deuten / daß davon eins ad Registraturam bringen / daß andere auf den
Tisch in der Consistorial - Stube zur beständigen Nicht- Schmutz / vor
Augen liegen haben sollen / gestalten bey der Kirchen-Rechnungs-Ab-
nahm darauf beständig gehalten / und dieser Verordnung zu wieder-
nicht nur nichts in Rechnung passiret / sondern überdem Diejenige/
welche dawieder handeln / oder conniviren würden / es seyn Beampte / Ma-
gistrats, oder Consistoriales davor vorhabts angesehen / auch nach befinden
zu Erstattung solcher Kösten ex propriis angehalten werden sollen;

Signaturum Cleve im Regierungs-Nacht den 25. April, 1738.

J. C. Freyherr von Strünkede zu Strünkede. J. P. von Raesfeld / C.

Circular-Ordre
wegen Reparatur der Prediger
und Küster-Häuser.

Arnoldt von der Pörgen

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter or section heading.

First paragraph of handwritten text, appearing as a dense block of script.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of dense script.

Second paragraph of handwritten text, possibly a concluding sentence or a separate section.

Wien, den 17. April 1774.

Gelesen und
beschieden
im Rath





In Gottes Gnaden / Friderich
Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst x. x.

Wern x. Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden / sämt-
lichen Evangelisch-Reformirten Predigern bekant machen zu lassen/
dass Sie alle und jede / das Priester Haus / wan es in gutem Stande
ihnen geliefert wird / als worüber jederzeit ein richtiges inventarium zu ver-
fertigen / in gutem Stande erhalten / ihnen oder auch ihren Erben fernerhin
keine reparations-Kösten passiret werden sollen;

Wie dan die Erben / wosfern das Haus nicht in bawlichen Würden er-
halten gewesen seyn möchte / die Reparation auf ihre eigene Kösten annoch
übernehmen / sonst aber / falls eine Haupte-Reparacion, vorzunehmen / die
Kirchen alsdan die Kösten hergeben müssen / welches auch mit denen Küster-
Häusern also zu halten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben Berlin/
den 25. Augusti, 1737.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

S. v. Cocceji. B. E. v. Broich. v. Bulow.

An
die Clevische Regierung.

Circular Note

Circular Note

Reparation der Fährten - und Anger - Fährten

vom 20. in Apr. 1795.

N. 118.

Die Fährten der Fährten in der Fährten...
Die Fährten der Fährten in der Fährten...
Die Fährten der Fährten in der Fährten...

Die Fährten der Fährten in der Fährten...
Die Fährten der Fährten in der Fährten...
Die Fährten der Fährten in der Fährten...

Die Fährten der Fährten in der Fährten...

Die Fährten der Fährten in der Fährten...

Die Fährten der Fährten in der Fährten...



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Weilen Seine Königliche Ma-

jestät in Preussen ꝛ. Unser allergnädigster Herr/
 allergnädigst gutgefunden / das hiebey angedruckte Circulare vom 25. Augst.
 1737. wegen Reparation derer Prediger. und Küster. Häuser dahin zu
 declariren / das selbige nur von denen Fällen/wen vorbenante Gebäude
 durch derer Pfarrer / und Küster ingleichen ihrer Domestiquen Verwahr-
 losung schadhafft werden / oder die Reparations-Kösten keinen Nthlr. über-
 steigen / zu verstehen sey;

Als wird allen und jeden Beamhten / und Stadts. Magistraten in deren
 Distri- heid Reformirte, oder Lutherische / Ge-
 meind zu ihrer Achtung bekant gemacht / mit
 dem 2. Historio bey einer jeden Gemeinde Zwey
 Exem- ng zu zustellen / mithin demselben zu be-
 deuter straturam bringen / das andere auf den
 Tisch e zur beständigen Nicht. Schmir / vor
 Auge nalm nicht. Schnur / vor
 nicht. kalten bey der Kirchen. Rechnungs. Ab-
 wech- / und dieser Verordnung zu wieder
 schig- pastiret / sondern überdem Diejenige/
 zu Er- niviren würden / es seyn Beambte / Ma-
 S vorhaubts angesehen / auch nach befinden
 S propriis angehalten werden sollen;
 S igs. Naht den 25. April, 1738.

J. G.

Strünckede. J. P. von Raesfeld / C.

wegen
 ur

Arnoldt von der Porzen;

